

3) Woimmer in der Strafprozessordnung auf Zwangsarbeitslager Bezug genommen wird, sollen darunter die Durchgangslager des Ministeriums für Staatssicherheit verstanden sein.

*Aus der Begründung in diesem Gesetz:*

Das Ziel der Zwangsarbeitslager ist heute ein ganz anderes als das bei der Gründung ins Auge gefasste. Heutzutage werden folgende Personen in ein Zwangsarbeitslager entsendet: in erster Linie solche, die durch ihr Vergehen ihre feindliche Einstellung gegenüber dem Volksdemokratischen Regime der Republik bewiesen haben und deren Arbeit und Führung während der Inhaftierung nicht zu der Hoffnung berechtigt, dass die Führung in Zukunft zufriedenstellend sein wird und derjenigen eines guten Arbeiters entsprechen werden (Art. 36 des Strafgesetzbuches), zweitens, Personen, die durch die Volksräte bestraft wurden (Art. 12 des Verwaltungsstrafgesetzbuches).

Es ist die Aufgabe der Zwangsarbeitslager — sowie auch der Institutionen, in denen Freiheitsstrafen verbüsst werden — die ihnen zugewiesenen Personen zu einer nützlichen Gemeinschaftsarbeit anzuhalten, um ihnen eine positive Einstellung gegenüber der sozialen Ordnung einzuschärfen. Um zu einem einheitlichen System zu kommen, ist es zweckentsprechend, diese beiden Institutionen zu verquicken. Die Aufgabe der Durchgangslager besteht darin, die dort hin verwiesenen Personen an die freie Ausübung einer Arbeit zu gewöhnen! Die Zwangsarbeitslager werden daher von nun an als „Durchgangslager“ bezeichnet werden. In diesen Durchgangslagern werden die Massnahmen angewandt, die bis jetzt auf Grund der vom Gericht oder von der Kommission für bedingte Freilassungen erfolgten. Des weiteren werden diejenige Verurteilten dort den Rest ihrer Freiheitsstrafe verbüßen, die zwar den für die bedingte Freilassung erforderlichen Bedingungen entsprechen (insbesondere was deren positive Einstellung zur Arbeit und deren Führung anbelangt), aber deren bedingte Freilassung eine Unzufriedenheit in dem Milieu, in das sie zurückkehren, hervorrufen könnte. Die Durchgangslager bereiten die Inhaftierten durch eine dem Ziel der Institutionen entsprechende Arbeit und Disziplin auf das Leben und die Arbeit in der Freiheit vor.

*Quelle: „Narodni shromazdeni republiky Ceskoslovenske“ 1952, No. 269. S. 18 unr 19.*

DOKUMENT 86  
(TSCHECHOSLOWAKEI)

*Strafprozessordnung der Tschechoslowakei nach Änderung durch das Gesetz Nr. 67 vom 30.10.52*

*Artikel 278:*

(1) Die Beschlüsse über bedingte Freilassung, Entsendung des Verurteilten in ein Durchgangslager (Art. 279) und Entsendung des Verurteilten, der seine Strafe verbüsst hat, in ein solches Lager (Art. 36 des Strafgesetzbuches) unterliegen der Zuständigkeit der Kommission für bedingte Freilassungen in dem Gebiet, wo der Verurteilte seine Strafe verbüsst hat.

(2) Die Kommission für bedingte Freilassungen wird dem Bezirksgericht angegliedert werden. Sie wird über einen vom Justiz-Ministerium ernannten Richter, welcher die Funktionen des Präsidenten übernimmt, und 2 Geschworenen-Beisitzer verfügen.

*Artikel 279:*

Ein Verurteilter, der an sich den für die bedingte Freilassung erforderlichen Bedingungen entspricht, aber dessen Freilassung im Gegensatz zu dem Zweck der auferlegten Strafe stehen würde, kann in ein Durchgangslager geschickt werden. Entsprechend der Führung des Verurteilten kann diese Massnahme widerrufen werden.